Synopse

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Abs. 3 Die Gebühr beträgt für volljährige 289,90 € und für minderjährige Personen 90,00 € pro Person und Monat. Mit der Gebühr sind alle Verbrauchs- und Nebenkosten abgegolten.	**§ 4 Abs. 3** Die Gebühr beträgt grundsätzlich für volljährige Personen 348,00 € und für minderjährige Personen 105,00 € pro Person und Monat. Mit der Gebühr sind alle Verbrauchs- und Nebenkosten abgegolten. Bei Haushaltsangehörigen unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben wird ein angepasster Betrag in Höhe von 105,00 € erhoben.
	§ 4 Abs. 5 (5) Bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung werden ggf. anfallende, zusätzliche Kosten (z.B. Reinigungs-, Reparaturkosten, etc.) in Rechnung gestellt.
§ 6 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	**§ 6 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.